

Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über die Patentierbarkeit
computerimplementierter Erfindungen
Alternativer Formulierungsvorschlag der Bundesregierung

Artikel 1
Anwendungsbereich

Diese Richtlinie legt Vorschriften für die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen fest.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(a) „Computerimplementierte Erfindung“ ist jede Erfindung, zu deren Ausführung ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung eingesetzt wird ~~und die auf den ersten Blick mindestens ein neuartiges Merkmal aufweist, das ganz oder teilweise mit einem oder mehreren Computerprogrammen realisiert wird.~~

(b) „Technischer Beitrag“ ist ein Beitrag zum Stand der Technik [auf einem Gebiet der Technik], der für eine fachkundige Person neu und nicht nahe liegend ist. Bei der Ermittlung des technischen Beitrags wird beurteilt, inwieweit sich der Gegenstand des Patentanspruchs in seiner Gesamtheit, der sowohl technische als auch nichttechnische Merkmalen umfassen kann, vom Stand der Technik abhebt. [Die technischen Merkmale sollen dabei überwiegen.]

[Erläuterung: Art. 4 Nr. 3 des Zusammenhangs und der Vollständigkeit wegen in Art. 2 (b) S. 2 vorgezogen.

Dadurch wird verdeutlicht, dass die Richtlinie sich vom herkömmlichen Verständnis des technischen Beitrags, wie er bislang durch das EPA verwendet werde, entfernt. Damit wird nicht mehr ein technisches Einzelement unabhängig von der erfinderischen Tätigkeit bezeichnet, sondern der Begriff des technischen Beitrags umfasst die Bereicherung, die die Erfindung insgesamt für den Stand der Technik darstellt. Dagegen sind die Erläuterungen der Richtlinie z.B. zu Art. 4 auf S. 16 der deutschen Fassung so formuliert, als ob der Ansatz des EPA unmittelbar übernommen würde.

Durch die Ergänzung um das Merkmal der Neuheit wird verdeutlicht, dass der technische Beitrag sich nicht lediglich auf bereits bekannte Elemente der Erfindung stützen darf. Gleichzeitig könnte das französische Amt erst durch diese Ergänzung möglicherweise in die Lage versetzt werden, den technischen Beitrag zu prüfen, da dort die erfinderische Tätigkeit ansonsten nicht geprüft wird.

Zusätzlich könnte im Rahmen der Gesamtabwägung ein letzter Satz angefügt werden, nach dem die technischen Merkmale die untechnischen überwiegen.

Fraglich ist schließlich, ob im ersten Teil von Art. 2 b) die Formulierung „auf einem Gebiet der Technik“ nötig ist, oder ob Beitrag zum Stand der Technik nicht zwangsläufig auf einem Gebiet der Technik liegen muss.]

[Artikel 3 **Gebiet der Technik**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine computerimplementierte Erfindung als einem Gebiet der Technik zugehörig gilt [, wenn sie ausreichenden technischen Charakter hat].

[Erläuterung: Der letzte Halbsatz wurde im Hinblick auf ein Fachgespräch mit Experten des französischen Patentamtes und des EPA angefügt, um der Situation in Frankreich Rechnung zu tragen. Bei deutschen Experten rief er allerdings Ablehnung hervor, da ein zusätzlicher unbestimmter Rechtsbegriff ohne echten Regelungscharakter eingeführt werde. Möglicherweise erübrigt sich der Zusatz aber, vgl. Erläuterung zu Art. 2.]

*Mittlerweile erscheint eher die **Streichung des gesamten Artikels 3** vorstellbar, da dieser sehr negative Reaktionen nach sich zieht. Zwar war nur die Wiederholung allgemeiner Rechtsgrundsätze nach Art. 27 TRIPS angestrebt, die Vorschrift wurde aber in vielen Stellungnahmen als Einfallstor für eine grenzenlose Ausdehnung der Patentierbarkeit angesehen. Derartigen Missverständnissen sollte vorgebeugt werden, um die Akzeptanz durch „Patentlaien“, die einen großen Teil des Adressatenkreises bilden werden, zu gewährleisten. Entsprechende Erläuterungen finden sich in Erwägungsgründen 7 und 10, die redaktionell angepasst werden könnten.]*

Artikel 4 **Voraussetzungen der Patentierbarkeit**

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine computerimplementierte Erfindung patentierbar ist, sofern sie gewerblich anwendbar und neu ist und auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ~~die~~ Voraussetzung der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit ~~nur erfüllt~~ ist, wenn dass eine computerimplementierte Erfindung einen technischen Beitrag enthält leistet ~~[und dass Neuheit und erfinderische Tätigkeit sich auf diesen Beitrag gründen].~~

[Erläuterung: Die Korrektur im ersten Satzteil gibt die englische Originalfassung des Textes genauer wieder als die offizielle deutsche Übersetzung.]

Die Anfügung des Halbsatzes in eckigen Klammern beruht nicht auf einem Konsens, sondern wurde durch einzelne Stellungnahmen angeregt. Er sollte hier als Diskussionsgrundlage dienen. Die praktischen Auswirkungen sind unklar. Würde dadurch tatsächlich ein zusätzlicher Regelungsgehalt getroffen? Oder würden im Gegenteil an sich schutzwürdige Erfindungen aus dem Schutzbereich ausgeschlossen?]

3. ~~Bei der Ermittlung des technischen Beitrags wird beurteilt, inwieweit sich der Gegenstand des Patentanspruchs in seiner Gesamtheit, der sowohl technische als auch nichttechnische Merkmalen umfassen kann, vom Stand der Technik abhebt.~~

[Erläuterung: Dieser Absatz wurde nach vorne zu Artikel 2 (b) gezogen.]

Artikel 5

Form des Patentanspruchs

~~Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf eine computerimplementierte Erfindung entweder ein Erzeugnisanspruch erhoben werden kann, wenn es sich um einen programmierten Computer, ein programmiertes Computernetz oder eine sonstige programmierte Vorrichtung handelt, oder aber ein Verfahrensanspruch, wenn es sich um ein Verfahren handelt, das von einem Computer, einem Computernetz oder einer sonstigen Vorrichtung durch Ausführung von Software verwirklicht wird.~~

[Erläuterung: Nahezu einhellig wurde gefordert, dass der Schutz nach Patenterteilung umfassend sein sollte, dass also auch Computerprogrammprodukte eingeschlossen sein sollten. Der Ausschluss wurde als systemwidrig angesehen. Hierbei handelt es sich erst um die zweite Stufe der Prüfung, nachdem bereits die Patentierbarkeit festgestellt wurde. Es ist nicht einleuchtend, warum einzelne Ausprägungen des Patentanspruchs nicht umfasst sein sollten.]

[Artikel 6 bis Artikel 11 unverändert]

Zusätzlich könnten folgende Punkte in die Erwägungsgründe oder die Begründung eingefügt werden:

- Eine Definition des Begriffs der Technik.

[Eine solche Erläuterung wurde nahezu einstimmig gefordert; eine geeignete Definition konnte aber noch nicht gefunden werden.]

- Der Stand der Technik versteht sich gemäß Artikel 54 des Übereinkommens über die Erteilung Europäischer Patente.

[Diese Klarstellung wurde im Rahmen des Fachgesprächs am 13. Mai 2002 durch mehrere Teilnehmer angeregt; es könnte aber auch der Text in den Text der Richtlinie, etwa in Artikel 4, integriert werden.]

- [Der technische Beitrag muss in der Patentschrift beschrieben werden; der Umfang der Offenbarung muss dem Schutzzumfang des Patents entsprechen.]

[Diese Forderung kam im Rahmen des Fachgesprächs am 13. Mai 2002 auf, fand aber in den anschließenden Stellungnahmen keine Unterstützung.]